

## §. 33.

Sollten etwa öffentliche Abgaben zu entrichten seyn: so müßten diese dem Pächter in Abtatz gebracht werden. Diese können mancherley seyn, und nicht immer auf einen gewissen Artikel besonders fallen. Mehr, als ihm bey der Verpachtung in Ansatz gebracht sind, hat er nicht nöthig zu tragen.

## §. 34.

Wäre dem Pächter bey der Bestimmung der Pacht auf jeden Haushaltungs Artikel nicht schon ein Gewinn gelassen: so muß man für denselben eine gewisse Summe oder Competenz aussetzen. Diese ist deshalb nicht als eine Administrations- Besoldung anzusehen, wie ein Unkundiger glauben könnte. Es ist ein nach wirthschaftlichen Mittelpreisen berechneter billiger Ueberschuß, und Antheil von den Aufkünften, schließt aber keinesweges ein höheres Auskommen, welches durch Fleiß erworben oder durch glückliche Ereignisse entstehen kann, aus. Es ist weiter nichts, als ein Abtatz an der Pacht, der dem Pächter einen gewissen Theil von der Nutzung anweist, den er nach gewissen Erfahrungs- Voraussetzungen, dem Ergange der Dinge gemäß, moralisch gewiß haben kann.

## §. 35.

Bei der Bestimmung einer solchen Competenz muß auf den Umfang der Pachtung Rücksicht genommen werden. Ein großer Haushalt erfordert mehr Thätigkeit, Betriebsamkeit und Arbeit, und die Unternehmungen erfordern größere Anlager. Es ist also auch billig, daß einem Pächter davon ein größerer Gewinn angewiesen werde. Alle Artikel können nicht gleich einträglich seyn, und können also auch nicht gleich viel abwerfen. Wird einem Pächter nach Beschaffenheit des Umfangs der Pachtung ein Sechstel, ein Fünftel, ein Viertel oder höchstens ein Drittel, nachdem die Pachtung größer oder kleiner ist, von dem ganzen kostenfreyen Ertrage frey angewiesen: so kann er, wenn anders der Anschlag nicht zu hoch angesetzt ist, wohl zufrieden seyn. Denn es ist ein sehr irriger Gedanke, den viele Pächter haben, wenn sie glauben, daß sie diejenigen Einwohner eines Staats sind, die verlangen können, auf Rechnung der öffentlichen Einkünfte im Ueberflusse zu leben und Reichthümer zu häufen. Ein jeder muß sich mit dem Einkommen, was er durch Fleiß erarbeiten kann, oder ihm als Diener des Staats angewiesen wird, begnügen, was sollte also ein solches Mitglied der Gesellschaft für besondere Vorrechte haben, mehr zu  
ver-